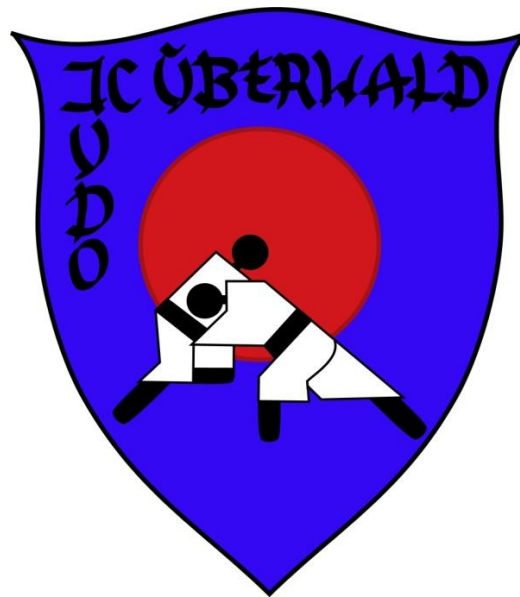


Judo-Club Überwald 1974 e.V.



Satzung

Stand: 31. März 2023

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Judo-Club Überwald 1974 e.V. und hat seinen Sitz in Grasellenbach.
2. Er ist ein Amateursportverein und hat keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 40232 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere der Budosportarten, sowie der körperlichen Ertüchtigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er hat sich freizuhalten von allen konfessionellen und politischen Richtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern, je nach Alter oder Betätigung gegliedert in

- a) Ausübende (Aktive)
- b) Unterstützende (Passive)
- c) Jugendliche und Schüler
- d) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Jugendlichen und Schülern ist nur gültig mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Ehrenordnung

Es gilt die jeweils gültige Ehrenordnung des hessischen Judoverbands.

§ 5

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss spätestens vier Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes angemeldet werden.
- b) durch Ausschluss.
- c) durch Tod.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten an den Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, und zwar:

1. wenn ein Mitglied mit seiner Zahlung im Rückstand bleibt,
2. bei groben Vergehen gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
3. wegen unehrenhaften Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.

Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe Mitteilung von dem Ausschluss zu machen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an den Vorstand zu, sofern er hiervon binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Gebrauch macht.

Hat der Ausgeschlossene vor dem Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, kein Gehör gefunden, so steht ihm das Berufungsrecht an die nächstfolgende, ordentliche Mitgliederversammlung zu, sofern er hiervon binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch den Vorstand Gebrauch macht.

Die Berufung ist jeweils schriftlich beim Verein einzureichen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen in jeweils festgesetzter Höhe verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird halbjährlich bezahlt. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld. Wenn ein Mitglied ein Vierteljahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann ohne vorherige Mahnung ein Einzugsbüro mit dem Einzug der Beitragsschuld beauftragt werden. Der Beitrag wird für die gesamte Restlaufzeit des Geschäftsjahres bei gleichzeitigem Ausschluss (§ 5) eingefordert.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Jahresabschluss und Bilanz

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, sowie Vorschläge über die Verwendung des Gewinns oder Abdeckung des Verlustes zu machen. Bilanz nebst Verlustrechnung oder Gewinnrechnung sind von den Rechnungsprüfern kurzfristig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einzusehen. In der Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer über ihre Prüfung zu berichten.

§ 8

Vorstand

Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausnahme ist das Amt des Jugendwarts, hierfür kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Den Vorstand bilden: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Sportwart/in, Schriftführer/in, Jugendwart/in.

Den vertretungsberechtigten Vorstand bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen in seinen Kreis aufnehmen.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Betrieb sowohl allen sporttechnischen wie wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10

Es stehen keinem Vereinsmitglied Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins zu. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes haben über eventuelle Aufwendungen und Spesen dem Vorstand monatlich Rechnung abzulegen und diese nach Genehmigung durch eine/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in abzeichnen zu lassen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Den in der Mitgliederversammlung alljährlich zu wählenden zwei Rechnungsprüfern ist das gesamte Rechnungsmaterial vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Prüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Weiterhin haben die Rechnungsprüfer das Recht die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Mitgliederversammlung stimmt geheim oder per Akklamation ab.

Stimmberechtigt sind:

- a) ein gesetzlicher Vertreter jedes Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- c) Ehrenmitglieder

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- 1. Die Genehmigung der Bilanz, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- 2. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3. Änderungen der Satzung.
- 4. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
- 5. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Trainer und Trainerassistenten.
- 6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- 7. Anträge der Mitglieder.
- 8. Anträge zur Auflösung des Vereins. Diese können nur von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder Ihrer gesetzlichen Vertreter gestellt werden und müssen acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand, und zwar durch eine mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgten Bekanntmachung in Textform. In der Bekanntmachung sind die Punkte der Verhandlung anzugeben.

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. In diese müssen alle Anträge aufgenommen werden, die schriftlich sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand unterbreitet worden sind.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Vorstand führt ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und die etwa erforderlichen Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Mitglied, das teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertretern vom Vorstand einberufen.

§ 13

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber in keiner Weise für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter dafür stimmen.

Sofern drei Viertel der Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter nicht anwesend sind, entscheidet die nächstfolgend einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Grasellenbach es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. September 2021 beschlossen.

Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 31. März 2023 geändert.